

DGUF e.V. · An der Lay 4 · 54578 Kerpen-Loogh

DGUF-Büro: Telefon 06593 989642
 Telefax 06593 989643
 E-Mail buero@dguf.de

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9

www.dguf.de

Twitter: @dguf1969

30169 Hannover

LinkedIn: www.linkedin.com/company/dguf1969/

per E-Mail: pressestelle@mwk.niedersachsen.de

Kerpen-Loogh, 17. Aug. 2026

Novellierung DSchG Nds.

Sehr geehrter Herr Minister Mohrs,

wir folgen der am 7.7.2026 von der Staatskanzlei ergangenen Einladung, zum Entwurf einer Novellierung des Nds. DSchG Stellung zu nehmen.

„Wir“ – das ist die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF; www.dguf.de), die mitgliederstärkste deutschlandweit tätige Fachgesellschaft für mitteleuropäische Archäologie („Ur- und Frühgeschichte“). In ihrer Funktion als NGO nimmt sie neben Archäologie-Institutionen, Wissenschaftlern und Studierenden auch an Archäologie interessierte Bürger in ihre Reihen auf.

Stellungnahme der DGUF

Die DGUF hat schwerwiegende Bedenken zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Nds. DSchG) und regt an, sich mit den Experten in der Archäologischen Kommission für Niedersachsen, den Denkmalpflegern in den UDs und im Landesdenkmalamt sowie den in Niedersachsen tätigen Fachfirmen zusammenzusetzen, um geeignetere Wege in Richtung Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung zu finden, dabei aber gleichzeitig den Belangen der Denkmalpflege Rechnung zu tragen. Es gibt nach unserer Einschätzung bessere Wege, die politisch gewollten Ziele zu erreichen!

Bevor wir als DGUF die einzelnen Änderungen am DSchG Nds. aus unserer Sicht einordnen und kommentieren, eine generelle Bemerkung vorab: Wir können die eine oder andere Unzufriedenheit in einzelnen Gebietskörperschaften und bei anderen Betroffenen mit dem aktuellen Vollzug des

geltenden Gesetzes verstehen. Aber ist es nötig, deshalb das Gesetz zu novellieren? Unseres Erachtens wird ein angemessener Gesetzesvollzug eher auf anderem Wege erreicht.

In Kürze: Wir bitten Sie und die Abgeordneten des Landtags, das vorliegende Gesetz nicht zu verabschieden. Denn andernfalls würde

- ein Zweiklassen-Denkmalschutz geschaffen, der Bürgerinnen und Bürger stärker beauftragt als das Land,
- die weit überwiegende Mehrheit des archäologischen Erbes in Niedersachsen jeden Schutz verlieren,
- die gerade auch von Investoren geforderte planerische Archäologie entfallen, zugunsten von baubehindernden und kostenintensiven ad-hoc-Maßnahmen im laufenden Baubetrieb,
- gegen europäisches Recht verstoßen,
- erhebliche Mehrkosten für Fachpersonal, IT und Räumlichkeiten auf Seiten der Kommunen entstehen.

Nachfolgend erläutern wir Änderung für Änderung, wie wir zu dieser fachlichen Bewertung kommen:

Änderung an § 7 Abs. 4 - wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei Kulturdenkmalen der öffentlichen Hand

Aus DGUF-Sicht geht die Streichung der Bestimmung zu weit und ist in der Sache nicht notwendig. Denn auch nach dem bestehenden Gesetz ist die öffentliche Hand nicht grenzenlos verpflichtet, Denkmale zu erhalten. Nach dem geltenden § 7 Abs. 1 ist die Erhaltungspflicht an die jeweilige Leistungsfähigkeit gekoppelt.

Die DGUF hat jedoch vor allem die Signalwirkung der geplanten Änderung auf die Bürgerinnen und Bürger des Landes im Auge: Land und Kommunen haben nach Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung eine Vorbildfunktion im Erhalt des kulturellen Erbes. Wenn die vorgeschlagene Gesetzesänderung auf private Denkmaleigentümer stößt, die zum Erhalt aufgefordert werden, während das Land und die Kommunen ihre Denkmäler nicht in einer angemessenen Weise erhalten müssen, schadet das der Glaubwürdigkeit des Denkmalschutzes.

Änderung an § 10 Abs. 5 - Anzeige von Maßnahmen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen und der Klosterkammer Hannover

Die Anzeige von Maßnahmen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen und der Klosterkammer Hannover auf den Zeitpunkt nach Abschluss der Maßnahme ist in vielerlei Hinsicht nicht empfehlenswert. Denn neben der Möglichkeit, dass auf diesem Wege – ev. unbeabsichtigt – mangels fachlicher Expertise unheilbarer Schaden entsteht, besteht auch hier die Gefahr (siehe oben zu § 7), dass dies von den Bürgerinnen und Bürgern als Sonderprivileg des Landes und der Klosterkammer aufgefasst wird, womit die Genannten bessergestellt werden als private Denkmaleigentümer.

Änderung an § 13 - Erdarbeiten

Die für die Archäologie / Bodendenkmalpflege gravierendste Änderung betrifft den § 13 Abs. 1: Aus dem bisherigen Text *„(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.“* soll neu werden: *„(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 eingetragen ist, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.“*

Dies bedeutet eine massive Einschränkung des Denkmalschutzes. Von derzeit im Landesdenkmalamt bekannten ca. 150.000 archäologischen Fundstellen sind nur ca. 20.000 in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen. Die obige Regelung würde demnach für ca. 130.000 bekannte, aber nicht verzeichnete Fundstellen den Schutz aufheben.

Dass das Ministerium – zeitlich deutlich nach der Vorlage der Gesetzesnovelle und erst angesichts öffentlicher Kritik – in einem FAQ auf seiner Website zurückrudert im Sinne „so war es doch nicht gemeint“ (<https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetz-252635.html>), vielmehr solle der Schutz über das § 4 - Verzeichnis hinaus für alle bekannten Fundstellen gelten (dort wird die Zahl „ca. 115.000“ genannt), macht die Sache nicht besser! Am Ende gilt, was im Gesetz steht.

Doch der durch die o.g. Streichung angerichtete Schaden greift weit über diese Debatte ca. 20.000 vs. ca. 115.000 / 130.000 hinaus! Die weit überwiegende Anzahl der archäologischen Fundstellen sind auch heute noch unbekannt im Boden verborgen. Die großen linearen Projekte wie z.B. NEL Pipeline oder SuedLink, bei denen modern und vollständig untersucht wurde, lassen das Verhältnis zwischen den im Landesdenkmalamt bekannten Fundstellen und den zuvor unbekannten Fundstellen auf etwa 15-20 % : 80-85 % schätzen. Die Angaben dazu schwanken von Trassenprojekt zu Trassenprojekt, aber ein Wert von „ca. 83 % der tatsächlich ergrabenen Fundstellen waren zuvor unbekannt“ wird aus Niedersachsen wie aus verschiedenen anderen Bundesländern häufig genannt. Für die NEL Gaspipeline in Niedersachsen heisst es, dass zuvor nur eine von sechs Fundstellen (d.h. 17 %) bereits bekannt war. Den 150.000 derzeit bereits bekannten Fundstellen stehen demnach geschätzt ca. 850.000 Fundstellen gegenüber, die bislang unerkannt im niedersächsischen Boden ruhen und dort für künftige Generationen archiviert sind; ihnen würde durch die vorgesehene Gesetzesnovelle der planerisch vorgegreifende Schutz entzogen werden, obwohl sie nach § 5 Abs. 1 auch weiterhin unter den Schutzvorschriften des Nds. DSchG ständen. Hier schafft die Gesetzesnovelle eine beachtliche rechtliche Grauzone, die schlussendlich wiederum die Justiz beschäftigen dürfte.

Neben dem potenziell enormen Verlust an kulturellem Erbe, an Landes- und Menschheitsgeschichte bedeutet dies aber auch, dass dann weitaus häufiger als jetzt § 14 des Nds. DSchG greift: zufällig gemachte Funde sind *„... unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder*

einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. (2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (3) Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.“

Übersetzt: wegen mangelnder Vorausplanung und bauvorgreifenden Maßnahmen kommt es neu während des laufenden Bauvollzugs unerwartet und häufig zu Zufallsentdeckungen, die immer wieder mit Bauverzögerungen und unerwarteten Kosten einhergehen. Der „Bürokratieabbau“ in § 13 führt also erwartbar zu Chaos und Mehraufwand auf der laufenden Baustelle.

Nicht zuletzt verlagert die geplante Streichung in hohem Umfang Kosten von der Privatwirtschaft (§ 13 alt) auf das Land und die Kommunen (§ 14). Das kann nicht gewollt sein.

In letzter Zeit haben große Investoren, die vor allem im Trassenbau tätig sind, ihre Vorstellungen und Bedarfe unmissverständlich und klar angemeldet: bei ihnen stehen Planungssicherheit und Geschwindigkeit im Vordergrund. Deshalb fordern sie eine noch konsequentere und noch frühzeitigere Einbeziehung der Archäologie in die Planungsprozesse, und ggf. eben auch frühzeitige archäologische Maßnahmen, um Zufallsentdeckungen während des laufenden Trassenbaus auf ein Minimum zu reduzieren. Wir erlauben uns, exemplarisch auf einschlägige Fachartikel in unserer Zeitschrift „Archäologische Informationen“ zu verweisen, z.B. Merker & Tegge (2025): <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/116107>.

Nicht zuletzt: Ist den Autoren der Gesetzesnovelle bewusst, dass die vorgesehene Änderung in § 13 Abs. 1 dazu führt, dass bisher illegales Sondengehen (d.h. ohne Nachforschungsgenehmigung) nunmehr auf weiten Flächen des Landes legalisiert würde – nämlich für alle Flächen, die nicht in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 aufgenommen sind? Eine solch liberale Regelung wäre in Deutschland einzig und würde Niedersachsen weit über die Landesgrenzen hinaus zum Sondlerparadies machen. Ist das gewollt?

Die Stellungnahme des Berufsverbands ClfA Deutschland (31.7.2026; <https://www.cifa-deutschland.de/fachpolitik/stellungnahmen-und-kommentare>) macht darauf aufmerksam, dass die Streichung in § 13 nicht mit der europäischen Konvention von Malta / La Valletta vereinbar ist, die 1995 in Kraft getreten ist und 2003 von Deutschland ratifiziert wurde. Denn Artikel 5 der Konvention verpflichtet dazu, die Möglichkeit von archäologischen Funden bei der Erarbeitung von Erschließungsplänen und bei Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. zu berücksichtigen und die Planungen ggf. anzupassen / zu ändern und nötigenfalls genügend Zeit und Mittel für eine vorgreifende Untersuchung bereit zu stellen. Sollte die Novelle des Nds. DSchG in vorliegender Form vom Gesetzgeber

verabschiedet werden, sieht die DGUF die Gefahr, dass das Land Niedersachsen mit Klagen wg. Verletzung internationalen Rechts zu rechnen hat.

Änderungen in § 20 – Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

Der bisherige Absatz 2 in § 20 sieht vor, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden in allen archäologierelevanten Angelegenheiten das Benehmen mit der Fachbehörde / Landesamt für Denkmalpflege herstellen müssen. Dieser Absatz soll ersatzlos gestrichen werden. Folglich entscheiden künftig – ohne fachliche Rückkopplung mit dem Fachamt – allein die Unteren Denkmalschutzbehörden. Das Landesamt könnte nur mehr beratend tätig werden, wenn es von einer Unteren Denkmalschutzbehörde angefragt wird.

Doch die Bedeutung der Streichung von § 20 Abs. 2 greift weiter! In seiner bisherigen Fassung differenziert er zwischen UDs, die über archäologische Fachkräfte verfügen und solchen, die das nicht tun, und definiert in Satz 3 dann *„Archäologische Fachkräfte sind Personen, die nachgewiesen haben, dass sie durch ihre Ausbildung oder durch archäologische Tätigkeiten hinreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege erworben haben.“* Mit dem ersatzlosen Streichen von Abs. 2 geht auch diese Differenzierung und die Definition, was archäologische Fachkräfte sind, verloren. Künftig können also UDs ohne archäologische Fachkräfte maßgebliche und rechtskräftige Entscheidungen betr. Archäologie und Bodendenkmalpflege treffen. Richtig, sie können das Landesdenkmalamt um Rat und Hilfe bitten, aber sie müssen es nicht. Die daraus entstehenden Unsicherheiten sind weder den Mitarbeitenden in den UDs noch den Antragstellern zuzumuten.

War das Benehmen in der aktuellen Fassung noch erforderlich und damit auch einzufordern, werden Kommunen zukünftig auf eine (freiwillige!) Auskunft je nach Möglichkeit des Landesamtes angewiesen sein – oder sie müssen Fachpersonal einstellen resp. Fachverstand einkaufen. Beides bedeutet eine Verlagerung von beträchtlichen Kosten auf die betroffenen Kommunen.

Sprechen wir über den weißen Elefanten im Raum: Die Unteren Denkmalschutzbehörden (UD) sind in die Hierarchie der Verwaltung ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft eingebunden und weisungsgebunden. Damit kann eine Verwaltungsleitung politisch unbeliebte fachliche Voten ihrer UD jederzeit mit sanftem Druck mildern / relativieren / modifizieren lassen. Das Landesdenkmalamt ist eine fachlich unabhängige Behörde. Das bisherige DSchG Nds. erlaubt dem Denkmalfachamt also ein ungefiltertes, rein dem DSchG und der Fachlichkeit verpflichtetes Votum in Sachen Denkmalschutz und in eventuellen Beauflagen. Wenn – im erfahrungsgemäß seltenen Ausnahmefall – das Benehmen zwischen UD und Denkmalfachamt nicht herstellbar ist, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde, d.h. der Minister. Damit ist derzeit in transparenter Regelung der Zuständigkeiten und Entscheidungswege eine unabhängige Fachlichkeit ebenso gesichert wie die Möglichkeit der Politik, im Allgemeininteresse ggf. auch vom fachlichen Votum abweichende Entscheidungen zu fällen. Mit der geplanten Streichung von § 20 (2) entfällt die weisungsunabhängige Fachlichkeit ersatzlos und unser kulturelles Erbe, die Relikte unserer Landes- und Menschheitsgeschichte

unterliegen potenziell kurzfristigen politisch-ökonomischen Zwängen und Vorstellungen der jeweiligen kommunalen Verwaltungsleitung. Gewiss, das ist das, was der Vorstoß der kommunalen Spitzenverbände vom 25.8.2025 erreichen will – aber liegt eine solche Konstruktion des Denkmalschutzes wirklich im Interesse des Landes und all seiner Bürger?

Die bisherige Benehmensregelung zwischen UD und Fachamt gibt bereits jetzt – wenn konsequent angewendet – den Kommunen / Gebietskörperschaften einen starken Einfluss auf den Denkmalschutz und auf eventuelle Beauflagungen! Sie beinhaltet aber den Zwang zu einer transparenten, fachlich nachvollziehbaren und auch nachhaltig dokumentierten Argumentation zwischen UD und Fachamt, einen Zwang, den wir aus fachlicher Sicht für wichtig halten.

In Summe sieht die DGUF hier eine mehrfache Entkernung der Fachlichkeit im Denkmalschutz. Dass auch diese geplante Streichung wiederum gegen europäisches Recht alias die Konvention von Malta / La Valletta verstößt, sei nur am Rande erwähnt.

Änderungen an § 21 - Landesamt für Denkmalpflege

Im bisherigen § 21 werden die Aufgaben des Denkmalfachamtes bestimmt. Vorgesehen ist hier, in der Aufgabenliste Abs. 1 Satz 5 zu ändern von derzeit „5. *zentrale Fachbibliotheken und Archive zu unterhalten*“ in neu „5. *zentrale Fachbibliotheken zu unterhalten*“ und neu Satz 6 hinzuzufügen: „6. *seine sämtlichen auf Kulturdenkmale bezogenen Akten dauerhaft aufzubewahren.*“ Rechtlich und prozedural entscheidend ist hierbei, dass die allgemeine Bestimmung in Satz 5, „Archive“ zu führen, entfällt und diese Pflicht in Satz 6 konkretisiert wird auf „seine ... Akten dauerhaft aufzubewahren“. Damit entfällt die bisherige Funktion des Landesamtes als zentrales Archiv für alle Grabungsdokumentationen, Unterlagen und Funde in Niedersachsen – also auch jene, die von einer Grabungsfirma oder einer Unteren Denkmalschutzbehörde gemacht werden. In Konsequenz gäbe es damit in Niedersachsen kein zentrales archäologisches Wissens-Archiv mehr.

Ergebnis wäre, dass der Wissenbestand völlig dezentralisiert würde ohne ein zentrales Register, das offenlegt, wer wo was weiß und archiviert. Landkreis-übergreifende Planungen z.B. für Stromtrassen etc. würden dadurch erheblich erschwert, Landkreis-übergreifende Forschung praktisch unmöglich. Ein Forschungsthema wie „Die Bandkeramik in Niedersachsen“ o.ä., für das man bisher alle nötigen Unterlagen und Verzeichnisse an einer Stelle vorfindet – im Landesdenkmalamt – würde nun den Besuch der Archive aller niedersächsischen Städte und Landkreise erfordern, inkl. dem Einholen der nötigen Einsichts- und Bearbeitungsrechte. Das verunmöglicht Forschung und macht Niedersachsen mittelfristig zur Archäologie-Forschungswüste Deutschlands.

Nicht zuletzt schafft die neue Regelung eine Gesetzeslücke mit Bezug auf das Schatzregal nach § 18 DSchG: Ein Finder / berechtigter Eigentümer an Funden kann künftig sein Eigentumsrecht faktisch nicht mehr verlässlich an das Land abtreten kann, weil das Landesamt die entsprechenden Archive nicht mehr unterhält. Wohin mit Funden, die er nicht besitzen will? Ist diese Regelungslücke und Rechtsunsicherheit gewollt?

Ist den Kommunen bzw. Gebietskörperschaften bewusst, welche Kosten mit dieser Änderung auf sie zukommen? Denn die Archivierungspflicht, die sie nunmehr für ihre Grabungsdokumentationen, Unterlagen und Funde innehaben, geht mit erheblichem Zusatzaufwand für angemessene Räumlichkeiten, IT und Fachpersonal einher ...

Änderung an § 26 Abs. 2 – Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Die geplante Änderung lässt viele Sachverhalte offen. Wer entscheidet auf welcher Grundlage über die besondere Bedeutung von Denkmalen und was passiert bei einer fehlerhaften oder strittigen Einschätzung? Da hier das Einvernehmen mit dem MWK eingeführt wird, können fehlerhafte Einschätzungen der besonderen Bedeutung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und daraus folgend zu vermehrten Verwaltungs- und Justizaufwand führen.

Appell

Die DGUF bittet Sie und die Abgeordneten des Landesparlaments, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in vorliegender Form zu verabschieden. Das nachvollziehbare politische Ziel der Landesregierung, den Denkmalschutz „Einfacher. Schneller. Günstiger“ zu machen, lässt sich anderweitig und ohne Verlust an kulturellem Erbe und ohne hohe Zusatzkosten für die Kommunen erreichen. So könnte beispielsweise eine ev. sehr weitreichende Beauflagungspraxis um absehbar ertraglose Untersuchungen reduziert werden, so könnte beispielsweise die aktuelle Vielzahl der für die Grabungsfirmen verpflichtenden Dokumentationsrichtlinien auf eine schlanke, landesweit geltende Richtlinie reduziert werden (Entbürokratisierung). Gerne liefern in diesem Sinne die DGUF oder das „Bündnis Archäologie Niedersachsen“ fachlichen Rat und Empfehlungen zu.

Mit freundlichen Grüßen,



Diane Scherzler M.A., DGUF-Vorsitzende



PD Dr. Frank Siegmund, stellv. DGUF-Vorsitzender